

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0240-Präs/9/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2160/J-NR/2018 betreffend Beantwortung parlamentarischer Anfragen, die die Abg. Mag. Jörg Leichtfried, Dr. Nikolaus Scherak, MA, Mag. Dr. Wolfgang Zinggl, Kolleginnen und Kollegen am 25. Oktober 2018 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Die mit der politischen Verantwortlichkeit der Bundesregierung und ihrer Mitglieder gegenüber dem Nationalrat einhergehende parlamentarische Kontrolle ist ein wesentliches Element des demokratischen Grundprinzips der Bundesverfassung. Dabei kommt dem Interpellationsrecht gemäß Art. 52 B-VG ganz hervorragende Bedeutung zu, räumt es doch jedem Abgeordneten zum Nationalrat das Recht ein, Auskunft über die vielfältigen Verwaltungstätigkeiten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder zu erlangen und auf diesem Wege durch die Schaffung von Transparenz die Öffentlichkeit über ebendiese Verwaltungstätigkeiten zu informieren. In Anerkennung der besonderen Bedeutung des Interpellationsrechtes für die parlamentarische Kontrolle der Bundesregierung durch den Nationalrat habe ich an mich gerichtete Anfragen stets beantwortet.

Zu Frage 1:

- *Bestehen interne Richtlinien, Erlässe oder ähnliches, die den Umgang mit Beantwortungen von parlamentarischen Anfragen zum Gegenstand haben und was ist deren Inhalt?*

Nein, es bestehen keine internen Richtlinien oder Erlässe, die den Umgang mit der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen zum Gegenstand haben.

Zu Frage 2:

- *Gibt es Vorgaben, in welchen Fällen Beantwortungen von Fragen zusammenzuziehen sind? Wenn ja, welche?*

Eine Zusammenziehung von Fragen erfolgt, wenn dies auf Grund eines inhaltlichen oder systematischen Zusammenhangs zweckmäßig erscheint, auch um damit eine bessere Lesbarkeit oder Verständlichkeit zu erzielen.

Zu Frage 3:

- *Gibt es Vorgaben, in welchen Fällen die Auskunft zu verweigern ist und welche Gründe dafür genannt werden dürfen? Wenn ja, welche?*

Auskünfte werden nicht erteilt, wenn eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Beantwortung entgegensteht oder die Beantwortung einen zu hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde. Sofern eine Frage nicht beantwortet wird, wird dies entsprechend der Bestimmung des § 91 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410 idGF, begründet. (Siehe auch Antwort zu Frage 13).

Zu Frage 4:

- *Gibt es Vorgaben, wie wiederkehrende Fragen (etwa nach Kabinettsmitarbeiterinnen) zu beantworten sind? Wenn ja, welche?*

Nein, es gibt keine Vorgaben, wie wiederkehrende Fragen zu beantworten sind. Allerdings wird auch im Sinne der Transparenz und der Vergleichbarkeit zu wiederkehrenden (An)Fragen versucht, bereits verwendete und bewährte Schemata beizubehalten.

Zu Fragen 5 bis 9:

- *Welcher Geschäftslauf ist für parlamentarische Anfragen in Ihrem Ressort vorgesehen?*
- *Welche Stellen innerhalb Ihres Ressorts haben Entwürfe für parlamentarische Anfragen zu genehmigen?*
- *Wie viele Tage vor Ablauf der Beantwortungsfrist langen parlamentarische Anfragen im Durchschnitt in der zuständigen Fachabteilung/der federführenden Organisationseinheit ein?*
- *Wie viele Tage vor Ablauf der Beantwortungsfrist werden Entwürfe für Beantwortungen parlamentarischer Anfragen in der zuständigen Fachabteilung/der federführenden Organisationseinheit im Durchschnitt fertiggestellt?*
- *Wie viele Tage vor Ablauf der Beantwortungsfrist langen Entwürfe für Beantwortungen in Ihrem Kabinett ein?*

Der Geschäftslauf für einlangende parlamentarische Anfragen und deren Beantwortung ist im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung durch die Geschäftsordnung, die Geschäftseinteilung und die Büroordnung vorgegeben. Grundsätzlich werden alle Entwürfe zur Beantwortung von den zuständigen Personen bzw. Stellen bearbeitet und jeweils approbiert.

Nach dem Einlangen der parlamentarischen Anfragen über die elektronische Schnittstelle Parlament/Bundesministerien werden diese von der dafür eingerichteten Fachabteilung

geprüft, so etwa im Sinne der Transparenz und der Vergleichbarkeit zu wiederkehrenden (An)Fragen (vgl. Ausführungen zu Frage 4), und von deren Sekretariat unter Vergabe einer ELAK-Geschäftszahl inhaltlich und prozessual für die Erarbeitung von Entwürfen zur Beantwortung erfasst. Je nach Detailtiefe der Fragestellungen oder der intern nötigen Abstimmungserfordernisse mit den fachlich federführenden Stellen im Vorfeld, beispielsweise hinsichtlich eines gemeinsamen Verständnisses im Lichte eines Anfragenwortlautes für alle zu befassenden fachlich federführenden Stellen oder bei thematisch unterschiedlichen Fragestellungen, die eine Befassung einer Vielzahl von fachlich federführenden Stellen erforderlich macht, oder im Fall der (Vor)Prüfung von gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten oder einer vom Bundeskanzleramt einberufenen Koordinierungssitzung, die immer dann stattfindet, wenn gleichlautende oder ähnliche parlamentarische Anfragen an mehrere Mitglieder der Bundesregierung gerichtet werden, langen parlamentarische Anfragen im Wege des ELAK in einer durchschnittlichen Bandbreite von einem Werktag bis zu 10 Werktagen bei den fachlich federführenden Stellen ein, wobei hier nochmals darauf hinzuweisen ist, dass regelmäßig eine Information im Vorfeld über das Einlagen von parlamentarischen Anfragen erfolgt.

Zu Fragen 10 und 11:

- *Wie viele Entwürfe für Beantwortungen parlamentarischer Anfragen wurden im heurigen Jahr von Ihnen oder Ihren Kabinettsmitarbeiterinnen überarbeitet (aufgeschlüsselt nach Monaten)?*
- *Wie viele Entwürfe für Beantwortungen parlamentarischer Anfragen wurden im heurigen Jahr vom Generalsekretär oder dessen Mitarbeiterinnen überarbeitet (aufgeschlüsselt nach Monaten)?*

Durch die unter der Beantwortung zu den Fragen 5 bis 9 dargestellten Abläufe und Bearbeitungsschritte kommt es nahezu immer zu Überarbeitungen von Entwürfen. Dabei handelt es sich im Regelfall nicht um tiefergehende Überarbeitungen. Finalisiert wird die Beantwortung erst durch Unterschrift des obersten Organs in Ausübung der Ministerverantwortlichkeit.

Zu Fragen 12 und 13:

- *Wie wird der Arbeitsaufwand zur Beantwortung einzelner Fragen in Ihrem Ressort erhoben?*
- *Ab wann sind Sie der Ansicht, dass der Verwaltungsaufwand zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen unverhältnismäßig sei?*

Der Aufwand zur Beantwortung einzelner Fragen wird nicht gesondert erhoben. Ob die Beantwortung einer Frage einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde, wird von den jeweils fachlich Zuständigen aufgrund ihrer im Rahmen der Vollziehung erworbenen bzw. vorhandenen Sach- und Aktenkenntnis beurteilt. Dies ist insbesondere bei einem außerordentlichen Rechercheaufwand der Fall, etwa weil eine automationsunterstützte Datenerhebung nicht möglich ist und eine Vielzahl von Akten

händisch durchsucht und ausgewertet werden müssten, eine Recherche bei einer großen Zahl nachgeordneter Dienststellen nötig oder durch den Aufwand eine fristgerechte Beantwortung nicht möglich wäre.

Zu Frage 14:

- *Wurden Sie über das Schreiben des Präsidenten des Nationalrates über die mangelnde Qualität der Beantwortung parlamentarischer Anfragen informiert? Welche Schritte haben Sie in Folge dessen gesetzt?*

Ja, ich bin über das Schreiben informiert. Es wird verstärkt darauf Bedacht genommen, die hohen Standards aufrecht zu erhalten bzw. laufend zu optimieren.

Zu Fragen 15 und 16:

- *Bestehen Schulungen der Bediensteten Ihres Ressorts über die korrekte Beantwortung parlamentarischer Anfragen?*
- *Welche Qualitätssicherungsmaßnahmen bestehen?*

Die Erstellung und Bearbeitung von Antwortentwürfen zu parlamentarischen Anfragen erfolgt durch eine eigens dafür eingerichtete Fachabteilung in Zusammenarbeit mit den jeweils fachlich federführenden Stellen. Bearbeitung und Kontrolle durch die vorgesetzten Stellen dienen der Sicherstellung höchstmöglicher Qualität.

Zu Frage 17:

- *Wann legt die Bundesregierung endlich ein Informationsfreiheitsgesetz vor?*

Zur Beantwortung dieser Frage darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage an die Bundesregierung Nr. 1459/J-NR/2018 vom 19. Juli 2018 verwiesen werden.

Wien, 19. Dezember 2018

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

